Amt für soziale Leistungen -Sozialamt-, 30.07.2012, 5306
500.5

# Mitteilung

## für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 28.08.2012

## für den Beirat für Behindertenfragen am 22.08.2012
## für den Psychiatriebeirat am 19.09.2012

**Thema:**

**Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung**

**Auswirkungen in der Praxis**

**Mitteilung:**

Ausgangslage:
Mit Beschluss des BGH vom 20.06.2012 wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug es gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Grundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehlt.

Die zuständigen Richter des Amtsgerichtes Bielefeld teilen nach eingehender Beratung mit: „...da die geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 1906 I Ziffer 2 BGB keinen Handlungsspielraum für die gerichtliche Praxis zulässt, wird es bis zu einer gesetzlichen Regelung der Problematik keine betreuungsrechtliche Unterbringung zum Zwecke der Zwangsbehandlung mehr geben".

Auswirkungen in der Einzelfallbearbeitung:
Das bedeutet, dass nach Betreuungsrecht § 1906 BGB nur noch richterlich genehmigt untergebracht werden kann,

- wenn eine Person zum eigenen Schutz (Eigengefährdung) in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden muss.

Beispiel: Eine schwer demenzerkrankte Person kann in ihrer Wohnung wg. Weglauftendenzen nicht mehr versorgt werden und benötigt die Unterbringung auf einer geschlossenen Station eines Fachkrankenhauses bzw. einer Pflegeeinrichtung.

- wenn damit zu rechnen ist und (mit Begründung) ärztlich bescheinigt wird, dass die Person sich in einer stationären geschlossenen Einrichtung freiwillig behandeln lässt. Diese Sachlage ist in der Realität jedoch kaum anzutreffen.

Durch die neue Rechtsauslegung ändert sich nicht die gesundheitliche Situation, in der die unter rechtlicher Betreuung stehenden, behandlungsbedürftigen Betreuten leben. Sie bedürfen auch weiterhin einer stationären Behandlung, ggf. auch mit und unter einer Zwangsmedikation. Diese Behandlung muss nun unterbleiben. Eine bloße „Verwahrung" der Betroffenen ist in den meisten Fällen nicht angezeigt.

Deshalb ist davon auszugehen, dass es im Einzelfall häufiger zu einer krisenhaften

Entwicklung der Gesundheitssituation kommen kann. Ebenso ist zu befürchten, dass es auf Seiten des Betroffenen aber auch gegenüber Dritten zu erheblichen Schäden kommen kann (Chronifizierung der Erkrankung, zusätzliche Erkrankungen, Verlust der Wohnung, irreparabel gestörte soziale Kontakte), da jeweils abgewartet werden muss, bis sich eine Situation dramatisch zugespitzt hat. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer werden sich deshalb verstärkt an den Sozialpsychiatrischen Dienst wenden, um eine Unterbringung nach PsychKG NRW zu veranlassen. Diese Unterbringung dient nur der Regelung einer unmittelbaren Gefahr. Eine weitergehende Behandlung wird im Regelfall nicht durchgeführt, es sei denn, die Betroffenen erklären sich freiwillig damit einverstanden.

In Bielefeld gab es in den vergangenen Jahren durchschnittlich 172 betreuungsrechtliche Unterbringungen. Ein großer Teil dieser Unterbringungen wird zukünftig entfallen. Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Bielefeld werden seit der neuen Rechtssprechung keine Anträge mehr gestellt, die eine Unterbringung zur medikamentösen Zwangsbehandlung zum Ziel haben (nach ca. 40 Anträgen / Monat im gesamten Dezernat vor der Rechtssprechung). Die fehlende Behandlungsmöglichkeit wird zu einer Arbeitssteigerung im Tagesbereitschaftsdienst und einer Fallzahlsteigerung im Sozialpsychiatrischen Dienst führen. Bei der Betreuungsstelle ist mit einer erhöhten Anzahl an Beratungen zu rechnen hinsichtlich krisenhafter gesundheitlicher Verläufe.

Aus Sicht der Kommunen ist dieser Sachverhalt nicht zu akzeptieren. Es ist auf ein schnelles Handeln des dazu berufenen Gesetzgebers zu drängen, damit diese seit Jahren umstrittene Rechtsfrage praxistauglich und nicht auf Kosten der einzelnen Betroffenen, Angehörigen, dem sozialen Umfeld, unbeteiligter Dritter und der Gefahrenabwehr des PsychKG NRW geklärt wird.
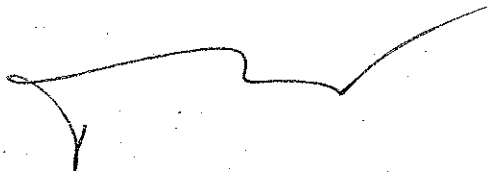
Auswirkungen auf das Landesmodellprojekt „Frühwarn- und Frühinterventionssystem zur Vermeidung und Bewältigung psychiatrischer Krisen"
Das Landesmodellprojekt hat das Ziel der Reduzierung von zwangsweisen Unterbringungen nach dem PsychKG NRW. Es ist davon auszugehen, dass dieses Ziel aufgrund der geänderten Rechtsauslegung nicht erreicht werden kann. Ggf. werden die Unterbringungen nach dem PsychKG NRW zunehmen.